

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung [Sanierungsprogramm 04]; Zustandekommen; Vorlage 4104)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 21. April 2004

stellt fest:

- I. Gegen das Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) vom 15. März 2004 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) vom 15. März 2004 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. April 2004

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates
Der Präsident: Ernst Stocker
Die Sekretärin: Regula Thalmann

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil (Präsident); Emy Lalli, Zürich; Hans Peter Frei, Embrach; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Raphael Golta, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Thomas Isler, Rüslikon; Dorothee Jaun, Fällanden; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann, Uster; Thomas Weibel, Horgen; Sekretärin: Regula Thalmann, Uster.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 15. März 2004 das Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) beschlossen. Der Erlass ist am 26. März 2004 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 13/2004). Die Referendumsfrist läuft am 25. Mai 2004 ab.

Am 5. April 2004 ist den Parlamentsdiensten ein von 60 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage entspricht in wesentlichen Teilen dem Antrag des Regierungsrates. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist deshalb dem Regierungsrat zu übertragen.